

Johanniszweigverein Laufach-Hain e.V.

Rechtsträger
der katholischen Kindertageseinrichtungen
in der Gemeinde Laufach



Kooperatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg
Mitglied im Bayerischen Landesverband katholischer Kindertagesstätten e.V.
gefördert durch den Freistaat Bayern



Kindergarten Laufach mit der Außenstelle Jahnstraße



Kinderkrippe Spessartstrolche



Kindergarten Hain mit Naturgruppe



Waldkindergarten „Kleine Spechte“



1. Anmeldung
2. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten
3. Betreuungskosten
4. Mittagessen
5. Aufnahme der Kinder
6. Kündigung des Betreuungsvertrages
7. Schließzeiten
8. Erkrankungen der Kinder
9. Aufsichtspflicht und Übergabe der Kinder
10. Versicherungsschutz
11. Datenschutz

Der Johanniszweigverein Laufach-Hain e.V. ist als Rechtsträger der katholischen Kindertagesstätten und Krippen in Laufach und Hain dem deutschen Caritasverband angeschlossen.

Auf der Grundlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages erlässt der Rechtsträger folgende Kindertagesstättenordnung:

1. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung des Johanniszweigvereins Laufach-Hain e.V. erfolgt online über folgende Adresse:

laufach.zentrale-kitaplatzanmeldung.de/welcome

Für die Platzvergabe des kommenden Kindergartenjahres können nur Anmeldungen berücksichtigt werden, die bis einschließlich 31.12. des aktuellen Jahres eingegangen sind.

Bei der Anmeldung benötigen wir Daten von Ihnen als Erziehungsberechtigte und von Ihrem Kind.

Diese Auskünfte sind wichtig für uns und unterliegen dem Datenschutz.

Mit der Aufnahme des Kindes in eine unserer Einrichtungen werden Sie automatisch Mitglied im Johanniszweigverein Laufach–Hain e.V. dem Trägerverein der Kindertageseinrichtungen.

Ihre Mitgliedschaft richtet sich nach der jeweils gültigen Vereinssatzung und gibt Ihnen die Möglichkeit, auf den Träger Einfluss zu nehmen.

Den Besuch unserer Kindertageseinrichtungen regelt der Bildungs- und Betreuungsvertrag, den Sie bei der Aufnahme Ihres Kindes erhalten.

2. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

Die mögliche Betreuungszeit richtet sich nach den individuellen Öffnungszeiten unserer Einrichtungen.

Bei der Anmeldung legen Sie die täglichen Buchungszeiten für Ihr Kind fest.

Diese können bei Bedarf mit Rücksprache der Leitung bis zum 15. zum Quartalsende verändert werden.

Für September, und damit den Start in das neue Kindergartenjahr, können Sie die Buchungszeiten zusätzlich ändern. Eine Änderung der Zeiten nach dem Monat der Eingewöhnung ist ebenso möglich.

Die Betreuungszeiten in der Krippe:

Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Die Betreuungszeiten im Kindergarten Laufach, im Liebesgrund:

Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Betreuungszeiten im Kindergarten Laufach, Dinogruppe, Jahnstraße:

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Die Betreuungszeiten im Waldkindergarten:

Montag bis Freitag: 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Betreuungszeiten im Kindergarten Hain mit Naturgruppe:

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Die Betreuungszeiten können je nach Auslastung der einzelnen Einrichtungen abweichen.

3. Betreuungskosten (Stand 09/23)

Die Kindergartenbeiträge entsprechen dem derzeitigen Stand.

Beitragsänderungen behalten wir uns vor.

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen.

Beitragserhöhungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Seit 01.09.2019 erhalten Kinder ab dem Alter von 3 Jahren den staatlichen Zuschuss in Höhe von 100,- Euro. Zuschussberechtigt sind die Kinder immer zum 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Das Besuchsgeld ist an zwölf Monaten zu bezahlen. Zusätzlich wird ein Betrag von 6 Euro pro Monat für die Erneuerung von Spielmaterial berechnet. Getränke (Wasser und Tee) werden von uns zur Verfügung gestellt.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs für den monatlichen Beitrag bitten wir um eine Einzugsermächtigung.

Für eventuell fällige Mahnungen behalten wir uns eine Mahngebühr von 5 Euro vor.

Ermäßigungen zum Besuchsgeld gibt das Landratsamt Aschaffenburg, Kreisjugendamt.

Auf Antrag besteht auch die Möglichkeit auf Kostenübernahme für das Mittagessen.

Formulare hierfür haben wir vorrätig.

Zuschüsse für das zweite oder dritte Kind können bei der Gemeinde beantragt werden, jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.

Betreuungskosten in der Krippe:

Die monatlichen Kosten für den Krippenbesuch betragen bei einer durchschnittlichen Buchung von:

3 – 4 Std.	215 Euro
4 – 5 Std.	222 Euro
5 – 6 Std.	229 Euro
6 – 7 Std.	236 Euro
7 – 8 Std.	243 Euro
8 – 9 Std.	250 Euro

Betreuungskosten im Waldkindergarten:

Die monatlichen Kosten für den Kindergartenbesuch betragen bei einer durchschnittlichen Buchung von:

3 – 4 Std.	160 Euro
4 – 5 Std.	160 Euro
5 – 6 Std.	170 Euro
6 – 7 Std.	180 Euro

Betreuungskosten im Kindergarten Laufach und Hain:

Die monatlichen Kosten für den Kindergartenbesuch betragen bei einer durchschnittlichen Buchung von:

3 – 4 Std.	182 Euro
4 – 5 Std.	189 Euro
5 – 6 Std.	196 Euro
6 – 7 Std.	203 Euro
7 – 8 Std.	210 Euro
8 – 9 Std.	217 Euro

4. Mittagessen

Wenn Ihr Kind über die Mittagszeit die Einrichtung besucht, können Sie ein warmes Mittagessen buchen. Mit Ihrer Betreuungsbuchung (bis zum 15. zum Quartalsende) können Sie das Mittagessen zu- oder abbestellen.

Im Waldkindergarten wird kein warmes Mittagessen angeboten.

Die Kosten orientieren sich daran, wie oft Ihr Kind pro Woche mitisst:

1 Tag pro Woche: 12,30 Euro Essen + 5 Euro Fixkosten = 17,30 Euro pro Monat

2 Tage pro Woche: 24,60 Euro Essen + 10 Euro Fixkosten = 34,60 Euro pro Monat

3 Tage pro Woche: 36,90 Euro Essen + 15 Euro Fixkosten = 51,90 Euro pro Monat

4 Tage pro Woche: 49,20 Euro Essen + 20 Euro Fixkosten = 69,20 Euro pro Monat

5 Tage pro Woche: 61,50 Euro Essen + 25 Euro Fixkosten = 86,50 Euro pro Monat

Getränke zu den Mahlzeiten werden von uns zur Verfügung gestellt. (Tee, Wasser)

Bei der Berechnung der Pauschale werden 30 Schließtage und 20 Krankheitstage pro Kind berücksichtigt. Im Monat August werden lediglich die Fixkosten fällig.

Sollte Ihr Kind aufgrund von Krankheit etc. den Kindergarten für einige Tage nicht besuchen können, besteht die Möglichkeit, das warme Mittagessen an diesem Tag im Kindergarten abzuholen.

5. Aufnahme der Kinder

Die Aufnahme in unsere Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sie werden nach folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:

- Kinder, die in der Gemeinde wohnen
- Kinder, die bis zum „Stichtag zur Einschulung“ des folgenden Kalenderjahres schulpflichtig werden
- Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend sind
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

Für die beiden letzten Kriterien müssen wir um geeignete Nachweise bitten. Gleichrangige Fälle nehmen wir in der Reihenfolge ihres Geburtstages auf.

Bei der Platzvergabe für das kommende Kindergartenjahr können zunächst Anmeldungen berücksichtigt werden, die bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingegangen sind.

Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

Nach Ablauf der Anmeldezeiten (Stichtag 31.12. des laufenden Jahres) legen wir die Reihenfolge für die Aufnahme nach vorgenannter Regelung fest.

Die Platzzusage erfolgt schriftlich bis März des darauffolgenden Jahres.

Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden entsprechend vorgenannter Kriterien in eine Warteliste eingetragen. Diese kann im Laufe eines Jahres nur für Zu- oder Wegzüge oder aufgrund neuer Sachverhalte geändert werden.

Eine Aufnahme in den Kindergarten ist nur mit einem ausreichenden Masernschutz möglich. (Impfbuch oder ärztliche Bescheinigung)

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

6. Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, jeweils zum Monatsende möglich und in schriftlicher Form an die jeweilige Einrichtung zu senden.

Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum 31.08. möglich.

Einzige Ausnahme ist der Wegzug aus der Gemeinde.

Kommt das Kind in die Schule, bedarf es keiner Kündigung.

Der Vertrag läuft dann automatisch aus.

Unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist kann ein Kind zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn es mehr als vier Wochen innerhalb des laufenden Kindergartenjahres unentschuldigt gefehlt hat.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Träger unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen kündigen.

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindertagesstättenordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders dann, wenn das Besuchsgeld nach wiederholter Anmahnung nicht entrichtet wurde oder im laufenden Betreuungsjahr mehr als dreimal angemahnt werden musste.

Außerdem kann eine Kündigung ausgesprochen werden, wenn der Träger die berechnete Annahme hat, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet werden kann.

Bei einer Kündigung seitens des Trägers sind die Eltern anzuhören.

7. Schließzeiten

Die Ferien werden jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben. Buchungsstunden, die wegen Erkrankung oder Urlaub des Kindes nicht ausgenutzt werden, können nicht nachgeholt werden.

Die Einrichtungen können maximal 30 Tage im Jahr schließen. Zusätzlich kann die Einrichtung maximal fünf Tage für pädagogische Teamfortbildungen mit einem Referenten geschlossen werden.

8. Erkrankung der Kinder

Sollte Ihr Kind krank sein, informieren Sie bitte das pädagogische Personal. Bei einer ansteckenden Erkrankung darf Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt teilweise auch, wenn Familienmitglieder an übertragbaren Krankheiten leiden.

Bei Fieber, Durchfall oder Erbrechen darf Ihr Kind 48 Stunden nach Auftreten der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

Die Wiedenzulassung des Kindes richtet sich nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und Empfehlungen des behandelnden Arztes.

Im Übrigen dürfen alle Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, den Kindergarten zum Schutz der Kinder nicht betreten.

Das gleiche Regelung gilt für Personen ohne Masernschutz.

Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen.

Dies gilt sowohl für verschreibungspflichtige als auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

Leidet Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung, die einer regelmäßigen Medikation oder einer Notfallmedikation bedarf, entscheidet der Träger, ob dieses Kind aufgenommen werden kann.

Die Verabreichung von Medikamenten kann in diesem besonderen Fall nach ärztlicher Verordnung bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.

Die Vereinbarung wird dann als Vertragsbestandteil aufgenommen.

9. Aufsichtspflicht und Übergabe der Kinder

Dem pädagogischen Personal obliegt während des Besuchs der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Kinder.

Die Aufsichtspflicht für Ihr Kind beginnt von Seiten des Kindergartens erst, wenn Sie es einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter übergeben haben. Dabei ist eine Begrüßung zwischen pädagogischem Personal und Eltern notwendig.

Da die Verantwortung für das Kind beim pädagogischem Personal bis zur Übergabe an die Eltern bleibt, muss das Kind unbedingt pünktlich abgeholt werden.

Bitte achten Sie hier auch auf eine eindeutige Verabschiedung.

Das Personal der Einrichtung darf Ihr Kind nur an Sie selbst oder die von Ihnen schriftlich bestimmten Personen herausgeben.

In Ausnahmefällen informieren Sie bitte im Vorfeld Ihr Gruppenpersonal.

Dem Personal nicht bekannte abholende Personen, müssen sich mit Ausweis legitimieren.

Abholende Geschwister müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

10. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den direkten Weg zwischen Wohnort und Einrichtung, den Aufenthalt in der Einrichtung und Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung.

Jeder Schadensfall ist der Leitung unverzüglich zu melden.

Für mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderoben, Schmuck u.a. wird keine Haftung übernommen.

11. Datenschutz

Der Träger und das Personal verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben.

Durch eine Schweigepflichtsentbindung erklären sich Eltern im Einzelfall damit einverstanden, dass befugte Personen von kooperierenden Einrichtungen (z.B. Schule, begleitende Therapeuten) mit den Einrichtungen zusammenarbeiten können, um die pädagogische Arbeit mit dem Kind zu fördern.

Das Fotografieren und das Erstellen von Video- und Tonaufnahmen durch Eltern und externe Personen sind in den Einrichtungen grundsätzlich nicht erlaubt.

Die aktuelle Version der Kindertagesstättenordnung tritt am für den Johanniszeitverein Laufach-Hain e.V. in Kraft.

Elmar Stuhldreier
1. Vorsitzender

Jürgen Zschiedrich
2. Vorsitzender